

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz geändert wird (O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz-Novelle 1989)

(L-224/47-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

Das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz enthält unter anderem Bestimmungen über den Anspruch auf eine einmalige oder laufende Entschädigung nach dem Ausscheiden aus der Funktion als Bürgermeister. Durch die Novelle soll klargestellt werden, daß die einmalige bzw. die laufende Entschädigung für „hauptberufliche“ Bürgermeister nur im eingeschränkten Ausmaß den letzten Amtsbezug als Bemessungsgrundlage haben soll.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die derzeitige Rechtslage führt dazu, daß bereits bei einer relativ kurzen Funktionsdauer als „hauptberuflicher“ Bürgermeister im Sinne des § 2b der Amtsbezug nach § 2b Abs. 1 der Bemessung der einmaligen bzw. der laufenden Entschädigung zugrunde zu legen ist, da nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 der Amtsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens die Bemessungsgrundlage der Entschädigung bildet. Damit ist jedoch neben der Gefahr des Mißbrauchs auch eine erheblich finanzielle Belastung des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister verbunden, da bei kurzer Zeit als „hauptberuflicher“ Bürgermeister auch nur während dieses kurzen Zeitraumes die Pensionsbeiträge vom Amtsbezug nach § 2b Abs. 1 geleistet werden.

In Zukunft soll daher der Amtsbezug nach § 2b Abs. 1 nur mehr dann der Bemessung der einmaligen bzw. laufenden Entschädigung zugrunde gelegt werden, wenn der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt seines Ausscheidens und während eines Mindestzeitraums von 72 Monaten vor dem Ausscheiden aus der Funktion als Bürgermeister einen Amtsbezug nach § 2b Abs. 1 bezogen hat. Ist dies nicht der Fall, so ist als Bemessungsgrundlage jener fiktive Bezug heranzuziehen, den der Bürgermeister im Zeitpunkt seines Ausscheidens erhalten hätte, wenn er seine Funktion nur „nebenberuflich“ ausgeübt hätte.

Zu Art. II:

Die mit der Ergänzung des § 2b getroffene Einschränkung soll wegen der finanziellen Konsequenzen für die Gebarung des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister und wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 63/1988 (Einführung des „hauptberuflichen“ Bürgermeisters) rückwirkend mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz geändert wird (O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz-Novelle 1989), beschließen.

Linz, am 8. Jänner 1990

Dirngrabner
Obmann

Schindler
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

**mit dem das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz geändert wird
(O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz-Novelle 1989)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz, LGBl. Nr. 47/1975, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 100/1983 und 63/1988 wird wie folgt geändert:

Dem § 2b ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Amtsbezug nach Abs. 1 ist der Berechnung der einmaligen (§ 10 Abs. 3) bzw. der laufenden Entschädigung (§ 12 Abs. 1) nur dann als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, wenn der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion als Bürgermeister und überdies während eines Zeitraumes von insgesamt wenigstens 72 Monaten einen Amtsbezug nach § 2b Abs. 1 bezogen hat; andernfalls ist der Berechnung — unbeschadet des Abs. 2 erster Satz — der sich nach § 2 Abs. 2 ergebende Amtsbezug zugrunde zu legen.“

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.